

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1992

Geschäftszahl

89/05/0146

Rechtssatz

Der Bebauungsplan Klagenfurt 1978 (V des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 9.5.1978) läßt nicht eine unbeschränkte, sondern nur eine mit 10 m Gesamtlänge limitierte Verbauung an der Grundstücksgrenze zu, unabhängig davon, ob einzelne Bestandteile (Altgebäude) die 3m-Höhenbeschränkung überschreiten oder nicht. Aus dem Umstand, daß der Verordnungsgeber in § 3 Abs 6 Bebauungsplan Klagenfurt 1978 diese Einschränkung durch die 10m-Grenze nicht allein an öffentliche Interessen, sondern sogar an die Zustimmung des Nachbarn GEBUNDEN hat, leuchtet eindeutig seine Absicht hervor

(§ 6 ABGB), dem Nachbarn über dieses Längenmaß hinaus eine Verbauung im Bauwich nicht zuzumuten.